

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SONNTAG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 23.12.2024

5. Verordnung: Abfallgebührenordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDE SONNTAG ÜBER DIE ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Sonntag vom 19.12.2024 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 in Verbindung mit §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006 idgF, verordnet.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- 1) „Wohnungen sind Einrichtungen, die auf Grund Ihrer Ausstattung und Einrichtung zur Deckung des ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dienen.
- 2) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- 3) „Kleinpereonenhaushalte“ umfassen bis (einschließlich) 2 Wohnungsbenützer
„Mehrpersonenhaushalte“ umfassen 3 und mehr Wohnungsbenützer
- 4) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- 5) „Schlafstellen“ sind Betten, Notbetten bzw. Zusatzbetten oder Lagerstellen, die der Übernachtung von Personen dienen.
- 6) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Büros).
- 7) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- 2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 L-AWG und wird unterteilt in
 - a) eine Grundgebühr

- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
 - c) eine Gebühr für Sperrmüll
- 3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren aus:
- Grundgebühren:
- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
 - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen/Schlafstellen
 - c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren); das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
 - b) Sackgebühr für Restabfälle
 - c) Gebühr für Sperrmüll
 - d) Gebühr für die Entleerung von Bioabfalltonnen
 - e) Gebühr für Entleerung von Restabfalltonnen (Banderolen)
 - f) Gebühr für die Entleerung von Restabfallcontainern
- 4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Alt- und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können. Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten. Die „Gebühren“ für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für Sperrmüll, für Gartenabfälle und für Alt- und Problemstoffe dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3 Gebührenschildner

- 1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten
- 2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- 3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- 4) Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4 Gebührenhöhe

- | | |
|---|----------|
| 1) Die Grundgebühr wird pro Jahr wie folgt vorgeschrieben: | |
| a) Kleinpersonenhaushalt (1-2 Personen) | € 22,55 |
| b) Mehrpersonenhaushalt (ab 3 Personen) | € 32,03 |
| 2) Die Grundgebühr wird pro Jahr wie folgt vorgeschrieben: | |
| Für Gastgewerbe, Ferienwohnungen u. -häuser, Privatzimmer
pro Schlafstelle (mindestens € 26,94 und max. € 88,91) | € 3,28 |
| 3) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird
pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben: | € 55,70 |
| 4) Höhe der Sack- bzw. Containerentleerungsgebühr: | |
| Für die nicht mit der Grundgebühr abgedeckten Kosten der Abfuhr und Beseitigung von Hausabfällen
werden die Gebühren wie folgt festgelegt. | |
| a) Sackgebühr/Banderole Restabfall pro Liter | € 0,103 |
| b) Bioabfallsackgebühr 8 Liter | € 1,00 |
| c) Bioabfallsackgebühr 15 Liter | € 1,63 |
| d) Sackgebühr Kunststoffverpackungen 240 Liter | € 0,80 |
| e) Restabfall-Container 660 Liter | € 67,98 |
| f) Restabfall-Container 800 Liter | € 82,40 |
| g) Restabfall-Container 1000 Liter | € 103,00 |
| h) Restabfall-Container 1100 Liter | € 113,30 |
| j) Biotonne 120 Liter | € 12,36 |
| k) Sperrmüllgebühr pro kg | € 0,75 |

In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Gebühreneinhebung

- 1) Die Grundgebühr und die Abfuhrgebühren für Abfallsäcken (Restmüll und Bioabfälle) gemäß §4 und § 7 Abfallgebührenordnung werden jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen und Restabfallcontainern werden halbjährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig. Auf diese Gebühren können monatliche oder quartalsmäßige Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.

§ 6 Ausnahmebestimmungen

- 1) Eigentümer von unbewohnten Wohnungen und leerstehenden Anlagen oder Einrichtungen sind von der Grundgebühr und von der Mindestabnahme von Abfallsäcken bzw. Mindestentleerungen ausgenommen. Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz in der Gemeinde

Sonntag anmelden, werden die Grundgebühren bei Anmeldung bis 30.06. zu 50% und bei Anmeldung bis 30.09. zu 25% teilweise nachverrechnet. Die Abnahme von Pflichtsäcken entfällt.

- 2) Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz von der Gemeinde Sonntag abmelden, werden gegen Vorlage des Meldezettels die Grundgebühren teilweise rückerstattet und zwar bei Abmeldung bis zum 31.03. zu 75% und bei Abmeldung bis zum 30.06. zu 50%. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückerstattung. Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Abfallverursacher.

§ 7

Mindestabnahme und Ausgaben von Abfallsäcken Mindestentleerungen

- 1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken bzw. von Banderolen für Restabfalltonnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 2) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr.
 - a) Kleinpereonenhaushalt (1-2 Personen):
3 Restabfallsäcke á 40 l oder 2 Banderolen á 60 l Restabfalltonnen
 - b) Mehrpereonenhaushalt (ab 3 Personen):
7 Restabfallsäcke á 40 l und 1 Restabfallsack á 20 l oder 5 Banderolen á 60 l Restabfalltonnen
 - c) Ferienwohnung/Privatzimmervermieter/Beherbergungsbetriebe/Gastgewerbebetriebe pro zwei Schlafstellen für Gäste (einschließlich Camping):
3 Restabfallsäcke á 20 l oder 1 Banderole á 60 l Restabfalltonne

Abfallsäcke können im Verhältnis von Fassungsvermögen und Preis ausgetauscht werden (z.B. von 40 l auf 20 l Säcke).

- 3) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und Bioabfälle mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke oder Banderolen für Restabfalltonnen zu beziehen. Die Ausgabe erfolgt jeweils zu den angeführten Öffnungszeiten im freien Verkauf im Handel – Lebensmittelgeschäft Sonntag (ADEG Sonntag).
- 4) Die Mindestabnahmepflicht für Restabfallsäcke oder Banderolen für Restabfalltonnen entfällt, wenn eine Ausnahabewilligung für die Verwendung von Containern gemäß § 4 Abs. 4 der Abfuhrordnung erteilt worden ist.
- 5) In begründeten Einzelfällen können über entsprechende Ansuchen weitere Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gewährt werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung, VBl. 6/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
S t e f a n N i g s c h